

# Baugewerbe

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Erhebung sind:

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils gültigen Fassung

### Methodische Hinweise

Zu Beginn des Berichtsjahres 2009 wurde die bis dahin gültige "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)" von der "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)" abgelöst. Diese entspricht der von der Europäischen Kommission genehmigten nationalen Fassung der NACE Rev. 2 für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Tätigkeiten, die entsprechend der WZ 2008 dem Baugewerbe zugeordnet werden, gehören einige wirtschaftliche Aktivitäten, die vorher dem Verarbeitenden Gewerbe sowie dem Bereich Dienstleistung zugeordnet waren. Von dieser Änderung betroffene Betriebe sind aber für die Dresdner Auswertung nicht erhebungsrelevant.

Die nachfolgenden Daten zum Baugewerbe (WZ 41, 42 und 43) werden der Landeshauptstadt Dresden regelmäßig vom Statistischen Landesamt unterteilt nach

- Bauhauptgewerbe
  - mit Bau von Gebäuden (WZ 41.2), Tiefbau (WZ 42), Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten (WZ 43.1) sowie Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten (WZ 43.9) und
- Ausbaugewerbe
  - mit Bauinstallation (WZ 43.2) und Sonstiger Ausbau (WZ 43.3)

zur Verfügung gestellt.

Der Berichtskreis umfasst Betriebe mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen. Zwischen 2018 und 2020 wurde der Kreis der Berichtspflichtigen des Ausbaugewerbes auf Betriebe mit 23 und mehr tätigen Personen angehoben. Aus diesem Grund ist die Vergleichbarkeit der Daten für das Ausbaugewerbe zwischen den Jahren 2018 und 2020 eingeschränkt. Die Ergebnisse liegen sowohl in Quartals- als auch in Jahreswerten vor. Die Quartalsangaben haben generell vorläufigen Charakter und weichen in der Regel geringfügig von endgültigen Jahreswerten ab.

Im Ausbaugewerbe ergeben sich die Quartalsangaben aus der entsprechenden Quartalserhebung.

Im Bauhauptgewerbe ergeben sich die Angaben durch die Aggregation der monatlichen Erhebungswerte.

## Definitionen

### Betrieb

Einbetriebsunternehmen, Haupt- und Zweigniederlassungen, Filialen sowie Bauhöfe und Baustellen, die ein eigenes Bau- oder Lohnbüro mit gesonderter Abrechnung besitzen, Arbeitsgemeinschaften und Betriebe sowie selbstständige Betriebsabteilungen von Unternehmen, deren Schwerpunkt nicht in bauhauptgewerblicher Tätigkeit liegt, sofern sie Bauleistungen für den Absatz am Markt erbringen oder Bauten zum Zweck der Vermietung durch das eigene Unternehmen erstellen.

### Unternehmen

Kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufzustellen hat, einschließlich aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe und ä. sowie auch aller "nichtproduzierenden" Teile (zum Beispiel Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

### Tätige Personen (Beschäftigte)

Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehenden Personen (Arbeiter, Angestellte sowie kaufmännisch, technisch und gewerbl. Auszubildende).

### Bruttoentgelte

Bei den Bruttolöhnen und Bruttogehältern ist die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) angegeben. Diese Beträge verstehen sich ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ohne Beiträge zu den

# Baugewerbe

Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbau-Umlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung und ohne gezahltes Vorruhestandsgeld.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind. Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der steuerpflichtigen Grenzen steuerfrei sind.

## Geleistete Arbeitsstunden

Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden. Nicht einbezogen sind die für Bürotätigkeit geleisteten Arbeitsstunden.

## Gesamtumsatz

Die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet, Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen und Leistungen ab 5.000 Euro, Beträge für sonstige eigene Erzeugnisse, industrielle und handwerkliche Dienstleistungen sowie Umsatz aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen und nichthandwerklichen Tätigkeiten und zwar **ohne** die dem Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Der Gesamtumsatz versteht sich einschließlich Leistungen aus Nachunternehmertätigkeit.

## Baugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

Steuerpflichtige und steuerfreie Beträge für erbrachte Bauleistungen einschließlich Anzahlungen für Teilleistungen und Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Leistungen ab 5.000 Euro.

## Auftrags eingang (ohne Umsatzsteuer)

Der Wert aller im Berichtsmonat vorhandenen, fest akzeptierten Aufträge für Bauleistungen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wird der Auftrags eingang von dem Betrieb gemeldet, der den Bauauftrag ausführen wird, das heißt an **Nachunternehmer zu vergebende** Teile von Bauaufträgen werden **nicht** in die eigene Meldung einbezogen.

## Bauarten und Auftraggeber

In den Wirtschaftszweigen des Bauhauptgewerbes gelten als **Bauleistungen** die baugewerblichen Leistungen von Betrieben im Wohnungsbau, im gewerblichen und industriellen Bau sowie im öffentlichen Bau.

Der **Hochbau** setzt sich aus dem Wohnungsbau, gewerblichen und industriellen Hochbau, Hochbau für Organisationen ohne Erwerbszweck sowie Hochbau für Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.

Der **Tiefbau** besteht aus gewerblichem und industriellem Tiefbau, Straßenbau sowie sonstigem Tiefbau für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck.

Zum **Wohnungsbau** gehören alle Bauten, die überwiegend den Wohnbedürfnissen dienen - **unabhängig vom Auftraggeber**.

Der **landwirtschaftliche Bau** umfasst Scheunen, Ställe, Silos, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil.

Zum **gewerblichen und industriellen Bau** gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten für die private Wirtschaft sowie Bauten privater Auftraggeber für Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Sport und Kultur sowie Bahn und Post - **ohne** Wohnungsbau, landwirtschaftlichen Bau und Straßenbau.

Zum **Straßenbau** zählen Straßen, Autobahnen, Wege für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sowie Park- und Abstellplätze - **unabhängig vom Auftraggeber**.

Der **öffentliche Bau** (Hoch- und Tiefbau für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck) umfasst alle Hoch- und Tiefbauten dieser Auftraggeber - **ohne** Wohnungsbau, landwirtschaftlichen Bau und Straßenbau.

## Hinweis:

Eventuell vorhandene Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen in unterschiedlichen Aggregationsstufen zurückzuführen.

## Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen  
Kommunale Statistikstelle

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten